

064-ÖR-1

Verwaltungsgericht Weimar
2 K 732/16 Ue

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL —

In dem Verwaltungsrechtshilfe

des Bund Müller, Waldstraße 1, 91693 Ilmenau
— Uläger —

Verfahrensbeteiligte: Rechtsanwältin Dr. Pfeffer,
Am Mönchhof 4, 99167 Gotha

fepen

den Ilm-Kreis, vertreten durch den Landrat,
Ritterstraße 14, 99710 Arnstadt —

— Beklagter —

wegen: Entzierung des Jagdscheins

hat das Verwaltungsgericht Weimar, 2. Kammer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.06.2016 durch

der Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schläfer,

Richter am Verwaltungsgericht Tischner,

Richter am Verwaltungsgericht Altener,

ehrenamtlichen Richter Seyfarth,

ehrenamtliche Richterin Friedrich

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Platz.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die mit Bescheid vom 04.12.2015 angeordnete Entziehung seines Jagdscheins sowie die gleichzeitig verhängte zweijährige Sperre für die Wiederverteilung des Jagdscheins.

Der Kläger ist Pächter des Einjagdbereichs 1 der Stadt Ilmenau sowie Inhaber eines Dreijahresjagdschein mit der Nummer 052/97. Dieser wurde durch die untere Jagdbehörde des Hohen Begriffen am 25.09.2013 für den Zeitraum 01.09.2013 bis 31.08.2016 erlaubt.

Mit Schreiben vom 10.10.2013 kündigte das Forstamt Frauenwald dem Kläger die für den 17.10.2013 geplante Drückjagd im an den Jagdbereich des Klägers an gehörenden Landesjagdbereich „Michelhahn“ an. Eine Drückjagd ist eine Form der Gemeinschaftsjagd, meist im Wald. Man schenkt das Wild mit Treibern mit oder ohne Stöberhunden - auf, um es vor die stehenden Jäger zu bringen. Dadurch kann das Wild in die Repellent angesprochen werden und, gemäß den Vorschriften des Jagdlatzers, Tierschutzrecht erlebt werden. In dem Schreiben wies Forstamtsleiter Denzel ausdrücklich darauf hin, dass ein Überjagen der eingesetzten Stöberhunde nicht mit vollständiger Sicherheit zu verhindern ist. Die Hunde würden jedoch markierende Halsbänder tragen, auf denen auch eine Telefonnummer des Hundeführers angebracht werde.

Im Vorfeld der Jagd, und zwar am 15.10.2015, gab es ein Gespräch zwischen dem eine solchen jagdbereichsübergreifenden Stöberhundjagd ableh-

wendt. Aufüberstehenden Kläger und dem für den Landesjagdbezirk zuständigen Revierförster Wein. In diesem Gespräch brachte der Kläger zum Ausdruck, dass er erwarte, dass bei der Jagd die Reviergrenzen und das Jagdausübungtrecht des Klägers beachtet werden.

Am 17.10.2015 zwischen 9 und 14 Uhr fand schließlich die geplante Drückjagd statt. Gegen 10:30 Uhr befand sich der Kläger in dem Anwesen in seinem Jagdbericht. Sodann stellte der Kläger den Stöberhund „Hans“ der Rasse Deutsche Wachtel in seinem Revier fest, als er ein Stück Rehwild hörte. Dabei befand sich der Hund ca. 200 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt. Ein zugehöriger Hundeführer war für den Kläger weder sicht- noch hörbar. Daraufhin erlegte der Kläger den Hund mit einem Schrotschuss. Ein vorheriger Abrufen oder Abpfleisen nahm der Kläger nicht vor.

Hunde der Rasse Deutsche Wachtel können gesundes Wild aufgrund ihrer körperlichen Eigenschaften in aller Regel nicht fangen und somit auch nicht reißen. Diese Hunde erreichen eine Schulterhöhe von nicht mehr als 55 cm und ein Gewicht von nicht mehr als 25 kg.

Wegen des Verfalls verurteilte das Amtsgericht Amstadt den Kläger zu einem rechtskräftigen Urteil vom 24.09.2014 wegen der Tötung eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund in Tat einheit mit Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 50 Tippeläuten.

Bei seine persönlichen Anhörung in der unteren Jagdbehörde am 24.11.2015 gab der Kläger an, der Hund aus Gründen des Jagdschutzes zum Schutz des Wildes erlegt zu haben.

* dem Kläger zugestellt
am 11.12.2015 ✓

Mit Bescheid des Beklagten vom 04.12.2015* wurde der Jagdschein des Klägers für ungültig erklärt und eingezogen sowie eine Sperrfrist von zwei Jahren für die Wiedererteilung des Jagdscheins festgesetzt. Zur Begründung wurde ausgeführt, man sehe im Verhalten des Klägers eine unbrauchliche oder zumindest leichtfertige Anwendung von Waffe und Munition und die daraus resultierende jagdrechtliche Unzverlässlichkeit. Das Erlegen des Hundes sei rechtlich nicht zulässig gewesen, da „Hasso“ als Jagdhund kenntlich gewesen sei. Der Hund habe an jenem Tag ein fünf Zentimeter breites, leuchtend-orange gefärbtes Haliband umgehn. Die Bezeichnung der Sperrfrist habe man unter Würdigung der Persönlichkeit des Klägers sowie des Umstandes, dass ihm jagdrechtliche Verfehlungen bislang nicht zur Last gelegt wurden und er stets eine innige Beziehung zu Wald, Wild und Hunden hatte, vorgenommen.

Der Kläger hat am 11.01.2016 Klage erhoben und sich vor den Bescheid des Beklagten fe-

wandt.

Der Kläger ist der Auffassung, er habe lediglich seine Jagdrechte ausgeübt; dies rechtfertigt keinesfalls die mit dem Bescheid ausgesprochene Entziehung des Jagdscheins und die Sperre. Er habe keinesfalls rechtfertig auf den Hund angelegt, sondern in Abwägung des Schadens, den ein wildende Hund anrichtet, dem Jagdschutz den Vorwurf gegeben. Außerdem habe er „Hanno“ äußerlich nicht die im Nachbarjagdgebiet stattfindenden Jagd zuordnen können. Für diesen Irrtum sei er zudem bereits durch das Amtsgericht bestraft worden. Insofern verstoße der Bescheid über das verfassungsrechtliche Verbot doppelte Bestrafungen.

Ursprünglich hat der Kläger beantragt, den Bescheid des Beklagten vom 04.12.2015, aufgestellt am 11.12.2015, anzuerheben. In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte sich dafür ausgesprochen, das Klageverfahren schnell und ohne weiteren Streit zu beenden und den Bescheid sodann zu Protokoll des Gerichts aufzuhoben. Der Kläger, der seit täglich sichmährende Furcht von Hundehaltern erreichen und der keinesfalls möchte, darf an ihm die Ruf des „Hundemädes“ hängenbleibt, beantragt nunmehr,

festzustellen, dass der Bescheid vom 04.12.
2015 rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt,

/ die Klage abzuweisen.

Zur Befriedung verwirft der Beklagte im Wesentlichen auf die Ausführungen im Bescheid. Er gärtend hält er vor, dass man sich bei der Bemerkung der Sperrfrist in die untere Hälfte der gesetzlich möglichen Zeitraums gehalten habe. Es müsse jedoch auch gezeigt werden, dass der Kläger stets als vehementer Gegner der Jagd mit Hunden aufgetreten und der Vorfall vom 17.10.2013 als erste Grenzüberschreitung vom verbalen zum gewalttätigen Protest gewertet werden müsse.

Entscheidungsprinzipien

Die in der mündlichen Verhandlung vom Kläger erklärte Umstellung des Klageantrags ist zulässig, ohne dass es auf die Voraussetzungen des § 91 VWGO ankomme. Beim Übergang von einer ursprünglich erhobenen Anfechtungsklage hin zu einer Fortsetzungsfeststellungsklage infolge des Eintretts eines erledigenden Ergebnisses

✓ nach Rechtshäufigkeit handelt es sich
nämlich um eine stets zulässige Beschrän-
kung des Klageantrags in der Hauptstelle im
Sinne des § 173 S.1 VWGO iVm. § 264 Nr. 2 FPO.

Die sofern prändete Klage ist zulässig, aber
unbegründet.

A. Die Klage ist zulässig.

I. Der Verwaltungsrechtsweg ist vöffnet. Es han-
delt sich vorliegend um eine öffentlich-
rechtliche Streitigkeit nichtrechtsprech-
licher Art im Sinne des § 40 I 11 VWGO, da
die streitentscheidenden Normen aus dem
BGB/LG solche des öffentlichen Rechts sind.

✓ ist zuwidern.
+ Aufhebung

II. Die hier streitgegenständliche Klage ist als
Festsetzung/Entstehungsklage nach § 113 I 4 VWGO
statthaft. Ursprünglich ist eine Anfechtungs-
klage im Sinne des § 41 I Alt. 1 VWGO die
statthafte Klageart gewesen, da es sich so-
wohl bei der Entziehung des Jagdscheins als
auch bei der Festsetzung der Sperrfrist um
Verwaltungsakte gemäß § 35 S.1 VwVfG han-
delt. Anschließend ist jedoch infolge der vom
Beklagten in der mündlichen Verhandlung
erklärten Rücksichtnahme des Bescheides Er-
ledigung eingetreten.

III. Der Kläger ist auch analog § 42 II VwGO klagebefugt, da er als Adressat belastende Verwaltungsakte durch diese zumindest mögliche Weise in seine allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 21 GG verletzt ist.

IV. Der Kläger kann ferner auch das erlaubte Fortsetzungsfeststellungsintervall aufweisen. Von bei den diesbezüglich von der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen prüft hier das Rehabilitationsintervall. Ein solches ist dann anzunehmen, wenn sich aus dem der Klage zugehörigen Sachverhalt und den Verwaltungsakten eine stigmatisierende Herabsetzung des Klägers ergibt, die ausschließlich durch die rechtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verwaltungsakte rückgängig gemacht werden kann. So liegt es hier. Über den in Rede stehenden Fall wurde unter Nennung des Namens des Klägers in der bekannten Jagdzeitschrift „Wild und Hund“ berichtet. Fast täglich erwischen ihn seitdem schmähende Fazetten von Hundehaltern. Vor diesem Hintergrund ist ausschließlich die rechtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheids und damit gleichzeitig die jagdrechtlichen Gültigkeit des Klägerischen Handelns geeignet, zu verhindern, dass der Ruf des „Hundemädes“ an diesem hängt.

V. Da Durchführung eines Widerspruchsvorfahrens bedarflos hier ausnahmsweise nicht nach Maßgabe des § 69 I 2 Alt. 1 VwGO iVm. § 86 ThAGVwGO.



VI. Der Kläger hat auch die einschlägige Klagefrist gewahrt.

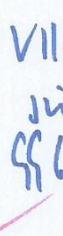


1. Dies ist im direkten Anwendungsbereich des § 113 I 4 VwGO erforderlich (d.h. bei Erledigung nach Erhebung der Aufrechnungspflicht), um zu verhindern, dass eine unzulässige Aufrechnungspflicht im Gewand der Fakturierungsfeststellungs pflichtig zulässig wird.



2. Die einmonatige Frist ab Bekanntgabe des Verwaltungsurteils (§ 74 I 2 VwGO) begann gemäß § 57 II VwGO iVm. § 222 710 iVm. § 187 I 8GB am Tag nach der Zustellung, d.h. am 12.12.2015, zu laufen und endete gemäß § 57 II VwGO iVm. § 222 710 iVm. § 188 II 8GB am 11.01.2016 um 24 Uhr, sodass die Klageerhebung am 11.01.2016 genügte.

VII. Der Beklagte ist vorliegend nach § 78 I Nr. 1 VwGO der richtige Klagegegen.



VIII. Sowohl der Kläger als auch der Beklagte sind beteiligten- und prototypfähig nach §§ 61 Nr. 1 und 3, 62 I Nr. 1 VwGO.

B. Die Klage ist unbegründet. Weder die Entziehung des Jagdscheins noch die Fortsetzung einer zweijährigen Sperre ist wahrrechtswidrig und haben den Kläger in seines Rechtes verletzt, §113 I 4 VwGO.

I. Die Entziehung des Jagdscheins des Klägers war nicht rechtswidrig, sondern vielmehr rechtmäßig, da sie auf einer tamischen Ermächtigungsprundlage beruhte, von der der Beklagte formell wie materiell korrekt Gebrauch gemacht hat.

1. Als Ermächtigungsprundlage für die Entziehung diente vorliegend §18 S.1 B-JagdG iVm. §17 I 1 Nr. 2 B-JagdG.

✓ 2. Von dieser Grundlage wurde formell rechtmäßig Gebrauch gemacht.

a) Das Landratsamt des Beklagten war als untere Jagdbehörde hier zuständig.

b) Der Kläger wurde von Erlass des Bescheides am 24.11.2015 in eine den Anforderungen des §28 I VwVfG entsprechende Weile angeholt.

c) Auch die Formeforderungen aus den §§37, 39 VwVfG wurden gewahrt.

3. Die Entziehung des Jagdchens war auch in materielle Hinsicht rechtmäßig, da die Tatbestandsvoraussetzungen der zuvor genannten Ermächtigungsbasis gegeben waren und die Entziehung von der dort vorgesehenen Rechtfertige rechtmäßig war.

a) Der Tatbestand des § 18 S.1 BGB iVm. § 17 I 1 Nr. 2 BGB war erfüllt. Es lagen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfestigen, dass der Kläger die erforderliche (jagdrechtliche) Zuverlässigkeit nicht besitzt. Dies ergibt sich zwar nicht aus § 17 IV Nr. 1 b BGB, wohl aber aus § 17 III Nr. 1 BGB.

aa) Die Unzuverlässigkeit des Klägers folgt nicht bereits aus § 17 IV Nr. 1 b BGB, da der Kläger durch das Urteil des Amtsgericht Amstadt zwar rechtshäftig wegen der Tötung eines Wirbeltieres in Tateinheit mit Sachbeschädigung verurteilt wurde, dies jedoch lediglich zu einer Geldstrafe von 50 Tagesätzen, womit die maßgebliche Schwelle von 60 Tagesätzen nicht überschritten wurde.

bb) Allerdings kann die jagdrechtliche Unzuverlässigkeit des Klägers auf § 17 III Nr. 1 BGB führt werden. Danach besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, wenn Tatsachen die Annahme recht-

festigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwendet werden. Vorfällig erweichen aus dem Vorfall vom 17.10.2013 zwar keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche, wohl aber für eine leichtfertige Verwendung von Waffen und Munition durch den Kämpfer.

(1) Es liegen keine Tatsachen vor, die die Annahme eines missbräuchlichen Umgangs des Kämpfers mit Waffen oder Munition rechtfestigen. Die missbräuchliche Verwendung erfordert - dies ergibt sich zwangsläufig aus dem Zusammenspiel mit der Leichtfertigkeit in § 17 III Nr. 1 BfJGh - stets ein Element des (mindestens bedingten) Vorwurfs in Bezug auf die den ijdrechtlichen Vorschriften zuwiderranfende Verwendung von Waffen oder Munition. Daraus fehlt es hier. Die Erlegung von „Hans“ durch den Kämpfer war zwar ijdrechtlich nicht zulässig, erfüllte indes nicht vorstötzlich.

(a) Die Erlegung des Hundes war unzulässig; sie kann nicht mit Blick auf § 42 I Nr. 2 ThJG rechtfertigt werden, da dessen Voraussetzung bereits nicht gegeben war.

(aa) „Hans“ konnte am 17.10.2013 zwar als wildende, weil die Jagdreviergrenzen „über-

jagenden", Hund klassifiziert werden. Auch wurde er durch den Jagdger in dessen Jagdzugriff in eine Entfernung von mehr als 200 Metern vom nächsten bewohnten Gebäude aufgehalten.

(bb) Davon unabhängig prüft jedoch die Aus schluss des § 42 I Nr. 2 S. 3 ThürG. Danach gilt die Befreiung nicht für über Jagdhunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von dem Führer zu seinem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlass des Dienstes seine Einwirkung entzogen haben. So lag es hier.

(aaa). "Hans" wurde verkennend als Jagdhund eingesetzt.

(bbb) Als solcher war "Hans" am 17.10.2013 auch kenntlich im Sinne dieser Vorschrift. Die Kenntlichkeit hängt dabei nicht etwa von einer konkreten subjektiven Wahrnehmung als Jagdhund durch den handelnden Jagdschutzberechtigten ab, sondern vielmehr davon, ob ein objektiver, die Ordnungsprinzipien berücksichtigende Jagdschutzberechtigter den Hund aufgrund äußerer Anzeichen in der konkreten Situation als Jagdhund hätte ausmachen können. Als äußere Anzeichen kommen sowohl allgemein bekannte Rasse-

merkmale als auf Verkleidungen wie etwa Halsbänder in Betracht. Unter Beachtung dieser Grundsätze ist vorliegend von einer Kennlichkeit auszugehen. „Hanno“ hup, wie bereits im Schreiben vom 10.10.2013 Uprübe dem Kläger angekündigt, ein fünf Zentimeter breites, (nicht und-)Orange gefärbtes Halsband, das ihn als Jagdhund kennlich machte. Außerdem war „Hanno“ auch ohne sein Halsband durch seine definierten Rassemerkmale, die einem durchschnittlichen Jäger bekannt sind, als Jagdhund erkennbar.

(b) Der Kläger handelte allerdings nicht in vorsätzliche Überschreitung bzw. Missachtung der Grenzen des § 42 I Nr. 2 ThJG. Der Kläger hat angeführt, den Hund am 17.10.2013 nicht der im Nachbarjagdbezirk stattfindenden Jagd zugeordnet und ihn damit nicht als Jagdhund wahrgenommen zu haben. Das Gericht hat keinen Grund, an die Wahrscheinlichkeitlosigkeit dieser Angaben zu zweifeln. Insbesondere die dem Kläger bekannte innige Bindung zwischen „Herrchen“ und Hund sowie sein bisher allgemein unbedeltes Verhalten in Bezug auf die Einhaltung jagdrechtlicher Vorschriften stützen sie. Die davon anknüpfende Frage der Vermeidbarkeit des Irrtums spielt an dieser Stelle noch keine Rolle.

(2) Es liegen jedoch Tatsachen vor, die die Annahme eines leichtfertigen Umgangs des Klägers mit Waffen und Munition ~~rechtfertigen~~. Die Leichtfertigkeit erfordert zwar anders als die Missbräuchlichkeit gerade eine vorsätzliche Missachtung jadrechtlicher Regeln; aber jedes genügt vielmehr jede Verwendung unter honorablen Missachtung der im jadrechtlichen Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Eben jene Sorgfalt hat der Kläger verliehen auf die Acht Plätze, da der Inutum hinsichtlich der Zuordnung von „Hanno“ zur Drückjagd vermeidbar war. Eine solche Vermeidbarkeit ist anzunehmen, wenn der Jagdschutzberechtigte das Unrecht seines Tuus infolge einer Gewissensanspannung hätte erkennen können. So liegt es hier.

(a) Twarz hat der Kläger bereits mehrfach wildende Hunde in seinem Jagdbereich wahrgenommen, was eine Einordnung als von „Hanno“ ab eben solchen wildenden Hund nahe legen könnte.

(b) Dem steht hier jedoch gerade entgegen, dass dem Kläger aufgrund des Schreibens vom 10.10.2019 bekannt war, dass im Nachbarjagdbereich eine Drückjagd unter Einsatz von Hunden stattfindet. In diesem

Schreiber wurde der Kläger sogar explizit auf die kaum zu verhindrende Gefahr des Überjagens der Hunde hingewiesen. Vor diesem Hintergrund hätte der Kläger mit genau diesem Vorfall rechnen und in Be- racht ziehen müssen, dass es sich bei dem von ihm wahrgenommenen Hund um einen Jagdhund handelt. Dementiprend wäre zu erwarten gewesen, dass der Kläger (selbst wenn – was an diese Stelle keine Entscheidung bedarf – ein Abrufen oder Ab- plüfen keiner Erfolg verpromten hätte) nicht bereits nach einem wenigen Sekunden ab- drückt, sondern sich durch zusätzliche Kon- rollblätter weitergehende Sicherheit ver- schafft. So hätte der Kläger auch und insbesondere erkennen können, dass es sich um eine Deutsche Wachtel handelt, die nicht in die Lipe ist, Wild zu fangen und/oder zu reißen. Im Moment dieser Erkenntnis hätte sich auch die Frage des Eilegens des Hundes nicht mehr gestellt.

b) Die Entziehung des Jagdscheins war auf von der in § 185 I BGB vorgesehenen Rechtsfolge, eine abundante Entscheidung, gerichtet.

II. Auf die Festsetzung einer zweijährigen Sperre für die Wiederverteilung des Jagd-

sichts war nicht rechtswidrig, sondern
vielmehr rechtmaßig.

1. Als Ermächtigungsgrundlage für die Fest-
setzung der Sperrfrist diente vorliegend
§18 S.3 BGB iVm. §1711 Nr.2 BGB.



2. Aus von dieser Grundlage wurde formal
rechtmaßig Gebrauch gemacht. Insoweit sei
auf die obigen Ausführungen verwiesen, die
hier entsprechend gelten.

3. Die Festsetzung der Sperrfrist war zudem
auch in materielle Hinsicht rechtmaßig.

a) Der Tatbestand des §18 S.3 BGB iVm.
§1711 Nr.2 BGB war erfüllt. Es lag ein wie-
schen Tatsachen vor, die die Annahme
rechtfestigten, dass die Kläger die erforder-
liche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

b) Die Festsetzung einer zweijährigen Sperrfrist
wurde von der in §18 S.3 BGB vorge-
schriebenen Rechtfertigung abweichen. Dort wird der
Handelnder unter Tatbestände ein Er-
messen eingeräumt. Selbstes wurde vor-
liegend, soweit dies in Ansehung von
§114 S.1 BGB gerichtlich überprüft werden
kann, fehlerfrei ausgetüft. Die Festsetzung
einer Sperrfrist verstößt weder um das



Vorbot der Doppelbestrafung, noch ist die konkrete Länge der Sperrfrist unverhältnismäßig schwer zu beweisen.

a) Die Verhängung der Sperrfrist verstoßt nicht gegen Art. 103 III GG. Danach darf niemand wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Schifffahrt mehrmals bestraft werden. Ein darunter fallende Sachverhalt ist hier bereits nicht gegeben. Art. 103 III GG erfasst schon seinem Wortlaut nach nur die mehrmalige Bestrafung auf Grund allgemeiner Schifffahrt. Die Festsetzung der Sperrfrist ist jedoch keine Bestrafung in diesem Sinne, sondern eine verwaltungsprozeßuale (Neben-)Folge des Handelns des Klägers. Insoweit ist der hierige Fall mit einer Entziehung der Fahrerlaubnis und Verhängung einer dieserbezüglichen Sperrfrist neben (!) einer Verurteilung wegen eines Verkehrsdelikts vergleichbar. Auch dort wird zwischen Schifffahren und Verwaltungsprozeß gesehen. Dies ergibt sich im Tjudrecht aufgedem bereits daraus, dass Vorschriften wie § 17 IV Nr. 1 BTjudG rechtskräftige Verurteilungen gerade voraussetzen für eine Entziehung des Tjudscheins und Verhängung einer Sperrfrist.

bb) Die konkrete Festsetzung einer zweijährigen Sperrfrist war auch verhältnismäßig. Die zuständige Jagdbehörde kann sich im Rechtsfall in einem Rahmen bis hin zu fünf Jahren für die Sperrfrist bewegen. Vor dem Hintergrund der Persönlichkeit des Klägers sowie des Umstandes, dass ihm jagdrechtliche Verfehlungen bislang nicht zur Last gelegt wurden und er stets eine innige persönliche Beziehung zu Wild, Wild und Hunden hatte, erscheint es angezeigt, eine Sperrfrist im unteren Bereich des zur Verfügung stehenden Rahmens zu wählen. Die Wahl einer zweijährigen Frist erscheint dabei nach Ansicht des Gerichts als tendentiell eher zu lang, ist in Anbezug des §114 S.1 VGB aber jedenfalls nicht zu beanstanden. Dass der Kläger gerade weil der bisherige verbale Protest des Klägers über die Jagd mit Hunden hier nicht schärfer und erhöht berücksichtigt werden darf, da es sich um eine Zulässige, d.h. Art.51 GG unzulässige Meinung handelt und verbale Protest alleine keine jagdrechtlichen Vorschriften verletzt. Nichtsdestotrotz ist die zweijährige Frist noch vertretbar und jedenfalls in Anbezug des §114 S.1 VGB nicht zu beanstanden, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass „Hanno“ durch das fahrlässige Handeln des Klägers nicht nur verletzt, sondern sogar getötet wurde.

Die Kostenentscheidung beruht vorliegend auf § 154 I VwGO.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung erfolgt nach § 167 I 1 VwGO iVm. §§ 708 Nr. 11, 711 7PO.

Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Forderung der Beinigung gemäß §§ 124, 124a IV VwGO.

[Unterschrift der beteiligten Beinfrichter]

Abwandlung

BESCHLUSS

Das Verfahren wird eingestellt. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

[Auszüge aus dem Tatbestand des obigen Urteils bis zum dritten Absatz auf S. 7]

Urprünglich hat der Kläger beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 04.12.2015, festgestellt am 11.12.2015, aufzuheben. In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte den Bescheid im Protokoll des Gerichts ~~zur~~ aufzuheben. Daraufhin hat der Kläger ~~die~~ Rechtsstreit für erledigt erklärt.

* das Verfahren
der Rechtsstreit

II.

Da die Beteiligten ^{der Rechtsstreit} das Verfahren in der Haupt-

sache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war das Verfahren einzustellen und nur noch über die Kosten und Beschluss zu entscheiden.

Die Beteiligten haben ~~das Verfahren~~ in der Hauptache wirksam übereinstimmend für erledigt erklärt. Zunächst hat der Kläger das Verfahren für erledigt erklärt. Diese Erklärung hat sich der Beklagte ange schlossen! Twarz hat er nach der Erklärung des Klägers keine weitere Erklärung ab geben. In seine vorherige Erklärung, er wolle das Klageverfahren schnell und ohne weiteren Streit beenden, kann indes ein antizipierte Anschluss an die (später) Erledigungserklärung des Klägers keinen werden.

Aufgrund Infolge der übereinstimmenden Erledigungserklärung waren dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Dies folgt aus § 161 II 1 VwGO. Danach entscheidet das Gericht bei Erledigung in der Hauptache über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen. Ohne die Erledigung wäre die streitumständliche Klage abzuweichen gewesen. Sie war zwar zulässig, aber unbegründet.

[Auszüge aus den Entscheidungspunkten
des obigen Urteils ab S. 8 unten]

[Unterschrift der beteiligten Berufsprüfer]

17.10.

Wiederholung der Präsentationen
Von den anderen Gruppen

Wiederholung der Präsentationen

Raben, Tiere, Sackwelle: Alles i. Ordn. (Tiere:
Du fassst sie zu W mit de., aber es gibt keinen

zusätzl. Punkt - es war d. Bearbeitung erlaubt.).
Zulässigkeit: alles de.

Begründungen: Wie wün. Fertigkeiten zu definieren?
Das könnte man praktizieren. Intelligenz aber eine
schwere Lastung.

Re zu Averroes.

Staub
15?

?